

## **Mediationsgesetz und Wirtschaftsmediation**

### **Dr. iur Detlev Berning, Hannover**

#### **Mediationsgesetz**

Ende Juni 2012 ist das Mediationsgesetz zustande gekommen, nachdem der Vermittlungsausschuss einen Einigungsvorschlag vorgelegt hatte, dem Bundestag und anschließend auch der Bundesrat zugestimmt haben. Damit steht der Regelungsinhalt des Gesetzes fest, wobei allerdings die Verordnungsermächtigung in § 6 eine für die Praxis bedeutsame Unsicherheit enthält. Innerhalb eines Jahres, also bis etwa Juli 2013, hat das Bundesministerium der Justiz eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese Rechtsverordnung enthält detaillierte Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über dessen Fortbildung sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Es folgen dann acht Spiegelstriche, was in dieser Rechtsverordnung geregelt werden kann (dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht geregelt werden muss!).

Mit dem jetzt zustande gekommenen Gesetz hat der Text seine Justiznähe verloren, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Frühjahr 2011 noch aufwies. In der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages stritten sich Richter und Anwälte über die gerichtsinterne Mediation, die nach dem seinerzeitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Rechtsgrundlage erhalten sollte. Der Rechtsausschuss hat dann bewusst davon Abstand genommen, der gerichtsinternen Mediation eine Grundlage zu verschaffen, u.a. auch mit der Begründung, dass Mediation eine viel größere Bedeutung in unserer Gesellschaft haben soll als der Bereich, der mit rechtlichen Streitigkeiten zu tun hat.

#### **Keine Marktregulierung**

Das Mediationsgesetz will nicht in den Markt regulierend eingreifen sondern die Mediation befördern. Das lässt sich aus § 8 MediationsG herleiten, der der Bundesregierung auferlegt, bestimmte Wirkungen

des Gesetzes zu evaluieren. Die derzeit bestehende Offenheit im Markt bleibt also im Grundsatz bestehen; jeder Mediator kann selbst entscheiden, dass er sich so nennt und ob bzw. wie er seine mediatorische Qualität sicherstellt. Geschützt ist künftig allein der „zertifizierte Mediator“.

### **Aber Zeugnisverweigerungsrecht**

Das Gesetz enthält allerdings mit § 4 (Verschwiegenheitspflicht) und dessen Folgeregelung in § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO eine wichtige Schutzvorschrift, die für alle Mediatoren und deren Auftraggeber/Streitparteien von Bedeutung ist, die nicht ohnehin von Berufswegen zeugnisverweigerungsberechtigt sind. Mit der Änderung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit des gesetzlichen Mediators kommt dieser – und nur dieser – in den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 383 ZPO.

### **Gesetzlicher Mediator - Wirtschaftsmediator**

Was bedeutet dieses Gesetz für Mediatoren, die in der Wirtschaft aktiv sein möchten? Zunächst ist festzuhalten, dass allein terminologisch der Wirtschaftsmediator wenig mit dem zertifizierten Mediator zu tun hat. Das Gesetz gilt nur für den zertifizierten Mediator, den es ab ca. Mitte 2014 geben wird. Greifbar ist die Bedeutung des künftigen zertifizierten Mediators in allen Fällen, die gerichtsnah angesiedelt sind.

Insbesondere gilt das für die Fälle, die künftig von Gerichten in Mediation verwiesen werden und nicht beim Güterichter landen. Auch wenn das Gesetz in den Verweisungsvorschriften nicht verlangt, dass gerichtsnah Mediationen nur von zertifizierten Mediatoren durchgeführt werden dürfen, prognostiziere ich, dass sich die "Empfehlungen" der Gerichte auf zertifizierte Mediatoren beschränken werden. Mit der auf dem Gesetz fußenden Rechtsordnung wird erstmals eine Aus- und Fortbildungsrichtlinie veröffentlicht, die allgemeingültig ist und künftig sicherlich auch einen Standard setzt, der nicht nur für den zertifizierten Mediator von Bedeutung sein wird.

## **Kodifizierung und Vertrauen**

Mit der Kodifizierung von Aus- und Fortbildungsstandards für den zertifizierten Mediator bezweckt der Gesetzgeber, Vertrauen in die Welt zu setzen. Es ist das erklärte Ziel, mit den Standards gemäß Mediationsgesetz einen Qualitätsstandard zu setzen, der gewährleistet, dass die so ausgebildeten Mediatoren in der Lage sind, das zu leisten, was das Mediationsgesetz von einem Mediator erwartet. Im Bericht des Rechtsausschusses zu § 6 heißt es<sup>1</sup>: „Unter Berücksichtigung der unabdingbaren konkreten Anwendung und Erprobung im Rahmen von Praxismodulen und Rollenspielen werden für die Vermittlung der genannten Ausbildungsinhalte zumindest 120 Zeitstunden für notwendig erachtet. Eine weitere Vertiefung in Spezialgebieten - wie z.B. der Mediation in der Familie oder in wirtschaftlichen Bereichen – ergänzt die Ausbildung in sinnvoller Weise“. Für diese feldspezifische Ergänzung ist ein weiterer Zeitaufwand von 40 Stunden im Gespräch. Mit dem Mediationsgesetz wird also ein neuer Standard Gesetz, der unter den Anforderungen liegt, die viele Berufsverbände von Mediatoren fordern allerdings oberhalb dessen, was die Rechtsanwaltskammern für die Fachgebietsbezeichnung Mediation verlangen. Auch wenn alle anderen Standards ebenso für jedermann zugänglich sind und auch künftig sein werden, wie es die gesetzlichen Vorschriften sind, genießt gesetztes Recht in unserer Gesellschaft größeres Vertrauen. Daran wird auch nichts ändern, dass zunächst einmal nur derjenige, der gesetzlicher Mediator ist und sich zertifizierter Mediator nennen darf, von diesem Standard unmittelbar betroffen sein wird.

## **Der Markt – allgemein**

Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass der zertifizierte Mediator seinen Titel um sein Betätigungsfeld (z.B. Wirtschaft, Familie u.ä.) ergänzen kann. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Rechtsverordnung insoweit Regelungen enthalten wird. Eine

---

<sup>1</sup> BT Drucksache 17/8058 S. 18

Betrachtung des derzeitigen Marktes macht deutlich, dass es den in der Wirtschaft tätigen Mediatoren darum geht, ihre Kompetenz mit einem entsprechenden Titel belegt zu sehen. So hat sich die Bezeichnung Wirtschaftsmediator im Laufe der Jahre verfestigt. In meinem Aufsatz „Herkunftsberufe von Wirtschaftsmediatoren“<sup>2</sup> habe ich anhand einer Zufallsstichprobe herausgefunden, dass ganz überwiegend Mediatoren, die mit ihren Grund- oder Herkunftsberufen mit der Wirtschaft zu tun haben, ihre Dienste als Wirtschaftsmediator anbieten. Eine Hypothese ist, dass der Markt eine Feldkompetenz verlangt, also eine Erfahrung mit und in dem Umfeld, in dem sich der Konflikt bewegt. So können die rund 40 Prozent Anwaltsmediatoren in erheblichem Umfang darauf verzichten, überhaupt einen Ausbildungsnachweis zu nennen. Insgesamt sind es gut 1/3 aller in die Erhebung einbezogenen Wirtschaftsmediatoren, die sich auf gar keinen Ausbildungsstandard berufen. Da nur 51% der Anbieter dieser Erhebung über ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht verfügen, scheuen die restlichen 49% den offensiven Marktzugang nicht<sup>3</sup>. Man kann daraus schließen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht derzeit kein Merkmal eines Mediators ist, das markterheblich qualifiziert<sup>4</sup>.

### **Vertrauen und Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Verschwiegenheit spielt in der Wirtschaftsmediation eine ganz besondere Rolle. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Auftraggeber nicht Streitpartei ist (z.B. Der Arbeitgeber beauftragt die Mediation eines Teamkonflikts in seinem Unternehmen). Dass der Mediator das Thema Verschwiegenheit und Vertraulichkeit anspricht, ist normal. Nach meiner Beobachtung beschäftigt die Protagonisten dabei weniger die Verschwiegenheit des Mediators (das ist von Bedeutung bei einem Dritten als Auftraggeber) sondern vielmehr die Verschwiegenheit der Streitparteien selbst. Wenn der Mediator

---

<sup>2</sup> In dieser Ausgabe des Spektrum

<sup>3</sup> Es mag sein, dass die Verschwiegenheit in Verträgen mit Auftraggebern und Streitparteien individuell vereinbart wird und so die praktische Relevanz – für mich nicht erkennbar – sehr wohl existiert.

<sup>4</sup> Das anwaltliche und Steuerberater-Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich über das Zivilrecht auch noch auf strafrechtliche Sachverhalte.

versichert, dass er verschwiegen sein wird, reicht diese Erklärung regelmäßig aus. Dass ein Zeugnisverweigerungsrecht von Bedeutung sein kann, ist den meisten Streitparteien (es sei denn, sie sind anwaltlich vertreten) nicht klar. Vielleicht ist es die besondere Stellung der Rechtsanwälte, was die Verschwiegenheitspflicht und das damit korrespondierende Zeugnisverweigerungsrecht angeht, dass diese Zunft bei den Anbietern dominiert. Ich denke aber, es ist mehr als das: Es geht um Seriosität<sup>5</sup>, die die Gilde der Rechtsanwälte in besonderer Weise verkörpert. Es ist kaum eine Hypothese mehr, wenn ich an dieser Stelle festhalte, dass voraussetzendes Vertrauen das entscheidende Kriterium ist, wenn die Entscheidung für einen bestimmten Mediator fällt. Ob das Mediationsgesetz dem gesetzlichen Mediator einen ähnlichen Nimbus verleiht, bleibt abzuwarten; daran habe ich allerdings große Zweifel.

### **Der individuelle Markt**

So interessant wie die theoretische Betrachtung sein mag, so wenig praxisrelevant wird sie letztlich bleiben. Schon heute orientiert sich der Kunde an Empfehlungen, die er einholt. Wer einen Mediator sucht – und das gilt im Wirtschaftsleben ganz besonders – der erkundigt sich. Das abgeleitete Vertrauen war und ist der typische Einstieg in eine Geschäftsbeziehung mit einem Freiberufler aus Kundensicht. Die Selbstdarstellung des Mediators gibt dem insoweit „vorgewärmten“ Kunden die Möglichkeit, sich weiter vorzuinformieren. Es sei die Hypothese gewagt, dass sich an diesem Marktverhalten auch durch das Mediationsgesetz nichts ändern wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der derzeitige Nachfrager-Markt sich in einen Anbieter-Markt<sup>6</sup> verwandelt, also für die Aufträge nicht genügend Wirtschaftsmediatoren zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung wünsche ich mir, halte aber eine Prognose bis wann das Realität sein kann, für nicht bezifferbar.

---

<sup>5</sup> Ernsthaftigkeit, Vertrauenswürdigkeit; seriös = anständig, ordentlich, zuverlässig, vertrauenswürdig, vertrauenerweckend

<sup>6</sup> Überhang des Angebots bei geringer Nachfrage bzw. ein knappes Angebot bei sehr großer Nachfrage

